

Beschlussvorlage

- 0351/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Ortsbeirat des Stadtteiles Beiershausen	03.05.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Kathus	21.04.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Sorga	03.11.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Asbach	12.07.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Heenes	22.11.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Kohlhausen	24.11.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Stadtteiles Petersberg	24.11.2022	öffentlich / Empfehlung
Ortsbeirat des Ortsbezirkes Hohe Luft	24.11.2022	öffentlich / Empfehlung
Magistrat	28.11.2022	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Benutzungs- und Tarifordnung für Gemeinschaftshäuser der
Kreisstadt Bad Hersfeld ab 01.01.2023**

Sachverhalt:

Die Kreisstadt Bad Hersfeld unterhält 8 Gemeinschaftshäuser.

Die Benutzungs- und Tarifordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld, die die Bedingungen der Überlassung der Gemeinschaftsräume sowie die Benutzungsentgelte regelt, datiert aus dem Dezember 2015 (1. erste Änderung vom 07.02.2017, am 03.02.2017 in Kraft getreten).

Mit Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Umsatzbesteuerung an das europäische Recht angepasst. Das bedeutet, dass alle Leistungen einer Kommune einer steuerlichen Beurteilung zu unterziehen sind.

Bei der kurzfristigen Überlassung der Räume einer Gemeinschaftseinrichtung (Vermietung) handelt es sich grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 a UStG um eine umsatzsteuerfreie Leistung. Ist der Mieter Unternehmer und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wird von der Option nach § 9 UStG Gebrauch gemacht und zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dies macht damit auch eine Anpassung inhaltlicher Art der Benutzungs- und Tarifordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Kreisstadt Bad Hersfeld erforderlich. Ebenfalls unterliegt für alle Mieter die Nutzung der Kegelbahnen sowie der Sauna grundsätzlich zukünftig der Umsatzbesteuerung, da hier Betriebseinrichtungen gemietet werden.

Die Umsetzung für die Kreisstadt Bad Hersfeld erfolgt ab dem 01.01.2023.

Im Zuge der inhaltlichen Anpassung (in Bezug auf die Umsatzsteuer sowie eine geschlechtergerechte Benennung) empfiehlt die Verwaltung nach nunmehr sieben Jahren aufgrund der Steigerung der Energiekosten und der damit einhergehenden Steigerung des Verbraucherpreisindexes auch eine Anpassung der Nutzungsentgelte.

In der Haushaltsgenehmigung des Haushaltes 2022 der Kommunalaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wird festgestellt, dass im Produkt Bürger- und Gemeinschaftshäuser für das Jahr 2022 ein Jahresergebnis von rd. –592.000 € (unter der Berücksichtigung der kalkulierten Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen) prognostiziert wurde. Der Kostendeckungsgrad liegt damit lediglich bei 15,67 %.

Die Verwaltung hat in der **Anlage 1** einen Vorschlag zur Benutzungsordnung mit geänderten Entgelten erarbeitet und alle zu beschließenden Änderungen farblich kenntlich gemacht. Die Änderungen sind den bisherigen Regelungen gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei gleicher Belegung wie im Jahr 2018 ist mit Mehreinnahmen von rd. 4.000 € bei Produktsachkonto 57301.53000000 zu rechnen.

Projektplanung:

-/-

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

-/-

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Benutzungs- und Tarifordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Bad Hersfeld werden zum 01.01.2023 beschlossen.

Anlagen:

Gegenüberstellung der Änderungen der Benutzungs- und Tarifordnung mit den derzeitigen Regelungen

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 11.04.2022

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 11.04.2022

gez. Hofmann, Anke (Finanz- und Immobilienmanagement (20)) am 11.04.2022